

1. VERMIETUNG

- 1.a Die Vermietung findet, zwischen dem Eigner des Schiffes - im folgenden Vermieter genannt - und dem Mieter statt.
- 1.a.1. Wenn der Vermieter eine andere Person einsetzt um in seinem Namen als Vermieter aufzutreten, wird der Mieter hierüber schriftlich informiert.
- 1.a.2. Wenn OWN SHIP Yachtcharter (im folgenden OWN SHIP genannt) als Vermieter auftritt, wird dieses im Vertrag erwähnt.
- 1.b Die Vermietung erfolgt entsprechend des vom OWN SHIP abgefaßten Mietvertrages für Vergnügungsfahrzeuge mit den dazugehörigen Mietbedingungen von OWN SHIP.

2. RESERVIERUNG

- 2.a Eine Reservierung ist definitiv nachdem OWN SHIP die (An)zahlung der Gesamtmiete erhalten hat.
- 2.b Reserviert wird, indem man das Reservierungsformular und die dazugehörige Fragen über die **Segel- bzw. Fahrerfahrung** ausfüllt und dieses Formular an OWN SHIP (zu)schickt.

3. BESTÄTIGUNG

- 3.a nach Erhalt des Reservierungsformulars gibt OWN SHIP dem Mieter bis zur ersten Bezahlung eine Option auf das gewünschte Schiff.
- 3.b Der Mietvertrag wird von OWN SHIP an dem Mieter zugesandt.
- 3.c Der Mietvertrag muß innerhalb von 5 Tagen vom Mieter ausgefüllt und unterschrieben, zusammen mit einer Fotokopie des Personalausweises und, wenn gefragt, eine Kopie Führerschein für Yachten an OWN SHIP zurückgesandt werden.

4. BEZAHLUNG

- 4.a Nach Zusendung des Mietvertrages von OWN SHIP müssen 40% des Gesamt-Mietbetrages innerhalb von 5 Tagen auf das Konto von OWN SHIP überwiesen sein. Der Restbetrag muß spätestens 3 Wochen vor Beginn der Mietperiode überwiesen sein.
- 4.b Wird innerhalb einer kürzeren Periode als 3 Wochen gebucht, muß der Gesamt-Mietbetrag nach Unterzeichnung des Mietvertrages bezahlt werden.
- 4.c Im Gesamt-Mietbetrag sind die Verwaltungskosten und die Endreinigungskosten eingeschlossen.
- 4.d In der Gesamt-Mietsumme ist die Kautions nicht enthalten. Diese muss vor Beginn der Mietzeit bezahlt werden per Banküberweisung an den Vermieter oder, falls im Mietvertrag anders vereinbart, in bar an den Vermieter oder Verwalter.

5. ANNULLIERUNG

Bei Annullierung muß:

- bis 12 Wochen vor Beginn der Mietperiode:
15% des Mietbetrages + Bearbeitungskosten bezahlt werden.
 - zwischen 8 bis 12 Wochen vor Beginn der Mietperiode:
50% des Mietbetrages + Bearbeitungskosten bezahlt werden.
 - zwischen 4 bis 8 Wochen vor Beginn der Mietperiode:
70% des Mietbetrages + Bearbeitungskosten bezahlt werden.
 - zwischen 4 Wochen bis 1 Tag vor Beginn der Mietperiode:
90% des Mietbetrages + Bearbeitungskosten bezahlt werden und
 - ab Anfangsdatum: 100% + Bearbeitungskosten bezahlt werden.
- OWN SHIP wird zumutbarer Weise versuchen, das Schiff für den betreffenden Zeitraum oder ein Teil dessen zu vermieten. Sollte dies gelingen, verringert sich die Annullierungssumme um den entsprechenden Betrag.
- OWN SHIP hat hierbei das Recht, einen Festbetrag in Höhe von € 49,50 sowie die im Rahmen der Annullierung anfallenden erforderlichen Kosten einzubehalten.

6. HAFTUNG

- 6.a OWN SHIP übernimmt keine Haftung für die Handlungsweise oder die Versäumnisse des Vermieters, ausgenommen der Fall, in dem OWN SHIP als Vermieter auftritt.
- 6.b Falls OWN SHIP als Vermieter auftritt, haftet OWN SHIP nicht für die Versäumnisse des Eigners.
- 6.c Eine Haftung des Vermieters für Personen und Sachschäden ist ausgeschlossen. Von allen von dritter Seite gestellten Forderungen, sowie von allen Kosten und Rechtsverfolgungen, die durch Ereignisse während der Charterzeit vorkommen, hält der Mieter den Vermieter frei.

7. AUFLÖSUNG DES MIETVERTRAGES

OWN SHIP und der Vermieter/Verwalter behalten sich das Recht vor, bei erwiesener Inkompetenz des Mieters in Bezug auf das Fahren mit dem Schiff und/oder das Navigieren, die Mietübereinkunft sofort aufzulösen, ohne daß der Vermieter zu irgendeinem Schadensersatz und/oder einer Rückstattung des Mietbetrages gegenüber dem Mieter verpflichtet ist.

8. REKLAMATIONEN

- 8.a Beschwerden, welche Bezug haben auf die Handlungsweise des Vermieters und Beschwerden bezüglich des technischen Zustandes, Inventar und/oder Ausrüstung des Schiffes, müssen direkt beim Vermieter angebracht werden.
- 8.b Reklamationen müssen innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung/Auftreten dem Vermieter gemeldet werden. Sollten beide Parteien nicht zu einer befriedigenden Lösung kommen, können Sie sich an OWN SHIP wenden.

9. VERFÜGBARKEIT

- 9.a Der Vermieter verpflichtet sich, das Schiff in technisch gutem Zustand, mit der gebräuchlichen Ausrüstung, den vorgeschriebenen Rettungsmitteln und mit dem festgelegten Inventar und Dokumente zu Beginn der Mietperiode zur Verfügung zu stellen. Der Vermieter hat für den Mieter eine Haftpflicht- und Kaskoversicherung für das Schiff abgeschlossen. (einschl. Vermietung)
- 9.b Der Vermieter hat vor Beginn der Mietperiode den Mieter auf etwaige Beschädigungen und/oder Mängel hinzuweisen und diese für den Mieter schriftlich festzuhalten.
- 9.c Das Schiff wird sauber und mit gefüllten Wasser-, Gas- und Brennstofftanks zur Verfügung gestellt.
- 9.d Der Mieter hat das Schiff vor Übernahme anhand der vorhandenen Inventar- und Checkliste zu kontrollieren und beim Akzeptieren für "Einverstanden" zu unterschreiben. Beschädigungen müssen schriftlich festgelegt werden. Mängel die nicht schriftlich vermerkt sind, werden als Beschädigungen betrachtet, die nach der Übernahme entstanden sind. Ausnahme bilden hier Mängel, die der Mieter berechtigterweise nicht feststellen konnte.
- 9.e Der Mieter ist verpflichtet die anfallende Mietsumme und Kautions bzw. die Annullierungsgebühren zu entrichten, auch wenn er das Schiff nicht oder für kürzere Zeit benutzt.

10. RÜCKGABE

- 10.a Der Mieter hat am Ende der Mietperiode das Schiff mit gefüllten Wasser- und Brennstofftanks abzuliefern, Sofern nicht anders vereinbart.
- 10.b Der Mieter hat das Schiff rechtzeitig und, abgesehen von normalen Verschleißerscheinungen im zu Beginn der Mietzeit vorgefundenen Zustand, am Ende der Mietperiode im Heimathafen zurückzugeben.
- 10.c Läßt der Mieter das Schiff an einem anderen Ort als dem Heimathafen zurück, dann werden dem Mieter die Kosten für Transport und Verzögerung angerechnet.
- 10.d Der Mieter gibt das Schiff aufgeräumt und besenrein zurück.
- 10.e Beschädigungen die während der Mietperiode entstehen, müssen dem Vermieter vom Mieter gemeldet werden. Die Kosten für den Schaden werden von der Kautions abgezogen.
- 10.f Etwaige Gegenstände, die während der Mietperiode verloren gingen, werden vom Vermieter ersetzt.
- 10.g Das Schiff hat der Mieter anhand der Inventar- und Checkliste dem Vermieter zu übergeben.

11. FAHRGEBIET

Das Fahrgebiet umfaßt das von der Versicherung bestimmte Versicherungsgebiet. Erweiterung des Fahrgebietes ist nur möglich, wenn dies schriftlich mit dem Vermieter vereinbart ist.

12. SCHADEN ODER PANNEN

- 12.a Der Mieter setzt den Vermieter so schnell wie möglich von allen Schäden an Schiff, Inventar und Zubehör durch Verlust, Diebstahl, Beschlagnahme oder Beschädigung in Kenntnis, es sei denn, dies ist unter den gegebenen Umständen unmöglich.
- 12.b Der Mieter muß dem Vermieter und dessen Versicherungsgesellschaft die Gelegenheit geben, den Schaden zu untersuchen, bevor der Schaden repariert wird.
- 12.c Bei Pannen, Havarie oder sonst wie entstandenen Schäden, die nicht die Folge von Verschleiß und Wartung sind, ist der Mieter verantwortlich für die (Folge-)Schaden, die Kosten von Bergung, Rettung und Abschlepphilfe. Hierfür geforderte Entschädigungen gehen auf Rechnung des Mieters, es sei denn, daß diese ihm nicht angerechnet werden können und der Schaden von der laufenden Schiffs-Versicherung gedeckt wird. Der Mieter hat in seinem Interesse sehr sorgfältig beim Annehmen von Hilfe vorzugehen. Wir empfehlen der Mieter eine Folgeschadenversicherung/Kautionssumme Versicherung von Unigarant abzuschließen.
- 12.d Falls eine notwendige Reparatur, welche die Konsequenz von Schaden, entstanden durch Verschleiß und/oder Unzulängliche Wartung, mehr als 24 Stunden beansprucht, hat der Mieter danach das Recht auf anteilmäßige Rückerstattung des Mietbetrages über den Zeitraum, in dem er nicht mit dem Schiff fahren konnte.

13. NICHTERFÜLLUNG

- 13.a Erfüllt eine der Parteien ihre Verpflichtungen nicht, hat die andere Partei das Recht, den Vertrag vollständig oder teilweise zu lösen, es sei denn, die Nichterfüllung ist solcher Art oder von so geringfügigem Ausmaß, dass eine Lösung nicht gerechtfertigt wäre. Ferner kann gegeben falls Anspruch auf Schadenersatz geltend gemacht werden, es sei denn, die Nichterfüllung kann der anderen Partei nicht zur Last gelegt werden.
- 13.b Bei vollständiger oder teilweiser Lösung wegen Nichterfüllung seitens des Vermieters wird dieser den eventuell bezahlten Mietpreis und Kautionsbetrag vollständig beziehungsweise teilweise zurückerstatten. Bezieht sich die Nichterfüllung auf die nicht rechtzeitige oder völlig unterbliebene Ablieferung des Schiffes, hat der Mieter Anspruch auf Schadenersatz. Falls der Urlaub des Mieters durch die Nichterfüllung seitens des Vermieters ganz oder teilweise verdorben ist, hat der Mieter außerdem Anspruch auf eine entsprechende Vergütung dafür.
Die Haftung des Vermieters bei Unzugänglichkeiten ist beschränkt auf die Höhe der, durch den Mieter bezahlte Beträge.
- 13.c Bringt der Mieter das Schiff später als vereinbart zurück, hat der Vermieter Anspruch auf eine proportionale Erhöhung des Mietpreises sowie eine Vergütung des weiteren Schadens, es sei denn, die verspätete Rückgabe kann dem Mieter nicht zur Last gelegt worden.

14. GÜLTIGES RECHT UND SCHLICHTUNG

Auf den Mietvertrag findet niederländisches Recht Anwendung. Im Streitfall ist ausschließlich der niederländische Richter bzw. eine von beiden Parteien gewählte Schlichtungsinstanz mit Sitz in den Niederlanden zuständig.

15. ALLGEMEINES

- 15.a Dem Mieter ist es nicht erlaubt, es sei denn mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters:
- Mit mehr Besatzungsmitgliedern auf dem Schiff zu verbleiben, als die auf dem Reservierungsformular angegebenen Personen,
 - an Wettkämpfen teilzunehmen,
 - Haustiere mit an Bord zu nehmen,
 - binnen im Schiff zu rauchen,
 - Veränderungen am Schiff und seiner Ausrüstung anzubringen,
 - bei Wetterbedingungen über Windstärke 5 oder vorhergesagten Wetterbedingungen über Windstärke 5 auszulaufen,
 - bei Wetterbedingungen zu segeln oder vorhergesagten ungünstige Wetterbedingungen wie Gewitter und dichten Nebel,
 - nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang zu fahren, mit Ausnahme von Seereisen,
 - das Schiff zu vermieten oder für den Gebrauch an andere abzugeben,
 - mit dem Funksprechgerät Telefongespräche zu führen,
 - andere Fahrzeuge abzuschleppen.
- 15.b Der Ersatz von Schäden, die durch den Mieter oder Personen an Bord unter Einfluss von alkoholischen Getränken, Drogen oder Medikamenten verursacht werden, ist von der Schiffsversicherung ausgeschlossen.
- 15.c Kosten, welche im direkten Zusammenhang stehen mit dem Gebrauch des Schiffes, z.B. Hafen-, Brücken-, Quai-, Schleusen- und Anlegegelder, als auch Kosten für Brennstoff, gehen auf Rechnung des Mieters.
- 15.d Die erforderlichen Kosten für normale Wartung und Reparatur, Abschleppdienst und Bergung in Zusammenhang mit mechanischen Defekten gehen zu Lasten des Vermieters. Übersteigen diese Kosten einen Betrag in Höhe von € 115,-, hat sich der Mieter im voraus mit dem Vermieter in Verbindung zu setzen und dessen Zustimmung einzuholen, es sei denn, dies ist unter den gegebenen Umständen unmöglich. Die Rückzahlung der angefallenen Kosten erfolgt vorzugsweise nach Vorlage aufgeschlüsselter Rechnungen. Der Mieter bringt dem Vermieter die ausgewechselten Ersatzteile nach Möglichkeit mit zurück.
- 15.e Der Mieter bürgt dafür mit dem Schiff und seiner Ausrüstung gut umzugehen - wie es sich für einen Seemann gezieht die Fahrordnung zu kennen und diese zu achten.